

Die wichtigsten Änderungen zum 01.03.2007 Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung FZV

Außerbetriebssetzung (Abmeldung):

Man unterscheidet nicht mehr zwischen Stilllegung und Löschung.

Ab 01.03.2007 gibt es nur noch eine sog. Außerbetriebssetzung – d.h. ihr Fahrzeug wird beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht mehr unter ihrem Kennzeichen geführt. Wir **reservieren** das Kennzeichen für eine Wiederzulassung des Fahrzeugs automatisch für 18 Monate. Wird das Fahrzeug von einer **auswärtigen** Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt, so können wir **auf Antrag** das Kennzeichen reservieren.

Oldtimer:

Als Oldtimer gelten Fahrzeuge künftig erst 30 Jahre nach der Erstzulassung – auch bei roten 07er-Kennzeichen. Für die Erteilung wird ein Oldtimer – Gutachten (§23 StVZO), sowie eine Untersuchung im Umfang einer Abnahme nach § 29 StVZO benötigt. -> siehe Merkblatt

Wiedererfassung:

Die Betriebserlaubnis (EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung, Einzel-genehmigung) **erlischt nicht mehr durch Zeitablauf**. Eine Abnahme gem. § 21 StVZO ist künftig nur noch bei Erlöschen der Betriebserlaubnis bzw. Verlust des Fahrzeugbriefes / COC-Papier erforderlich – sonst genügt der Nachweis einer gültigen HU (TÜV) / AU / SP.

Erstmalige Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung:

Wird erstmals eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Brief) zugeteilt (Neu- oder Gebrauchtfahrzeug) so **muss** das Fahrzeug **vor** Ausstellung des Dokuments von der Zulassungsbehörde identifiziert werden.

Ausfuhrkennzeichen:

Bei der Ausstellung einer Internationalen Zulassung werden bei allen Fahrzeugen europäische Zulassungspapiere (ZB I+II) ausgefertigt oder fortgeführt. Die Ausstellung eines Internationalen Fahrzeugscheines ist auf Antrag weiterhin möglich.

Feinstaub - Plaketten

Die Plaketten werden bei der Zulassung ihres Fahrzeugs auf Antrag zum Preis von 5,00 € plus Siegel ausgegeben. Auch ihr Gebrauchtfahrzeug kann je nach Emissionsklasse eine Plakette erhalten, wir beraten sie gerne.

Kurzzeitkennzeichen:

Die Kennzeichen werden für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten innerhalb Deutschland ausgegeben. Für Fahrten im EU-Ausland beachten sie bitte die Bestimmungen des jeweiligen Landes. -> siehe Merkblatt

Ausführliche Informationen erhalten sie unter den einzelnen Rubriken im Internet.

Sollten sie dennoch Fragen haben, so senden sie uns eine Email an:

zulassungsbehoerde@ortenaukreis.de
